

**Verordnung**

der Regierung von Unterfranken  
vom 26.01.1998 Nr. 820-8622.01-2/95

über das

**Naturschutzgebiet  
„Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach am Main“**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S: 311), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung

§ 1

**Schutzgegenstand**

Teile des Maines, des Altmaines mit Bühnen, der Mainaue und der Mainprallhänge bei Dippach am Main, Landkreis Haßberge, werden unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach am Main“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Landschaftsteilen:

1. Landschaftsteil „Leite“:

nordwestlich des Ortsteils Roßstadt an der Bundesstraße 26 gelegener bewaldeter Mainprallhang einschließlich westlich angrenzender Flächen,

2. Landschaftsteil „Steingrube“:

nordwestlich des Ortsteils Dippach am Main an der Kreisstraße HAS 33 und der Bundesstraße 26 gelegener bewaldeter Mainprallhang mit westlich angrenzenden Flächen,

3. Landschaftsteil „Großes Wörth“ und „Kuhanger“

nördlich des Ortsteils Dippach am Main gelegene Halbinsel mit Main, Main-Altarm, nördlich vorgelagerter Bühnenzone und dem westlichen Stettfelder Baggersee (Moenus-See) mit Main sowie nördlich des Ortsteils Roßstadt gelegene Mainaue mit Main und Main-Altarm.

§ 2

**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 146 ha und liegt in den Gemarkungen Eschenbach, Roßstadt und Dippach am Main (Stadt Eltmann) sowie Stettfeld (Gemeinde Stettfeld), Landkreis Haßberge.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

**Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach am Main“ ist es,

1. die bisher größte Kolonie des Graureihers (*Ardea cinerea*) in Bayern zu erhalten, dieser Kolonie den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern, Störungen fernzuhalten und hierfür die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren,
2. die Mainaltwässer und Baggerseen (Sekundärbiotop) als über Bayern hinaus bedeutsames Brut- und Rastgebiet für wasser-

und schilfgebundene Vogelarten u.a. – als Important Bird Area (IBA) Nr. 085 in der BRD-Liste der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG aufgeführt – zu schützen.

§ 4

**Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, das Bodenrelief, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
  4. Straßen, Wege, Plätze, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
  6. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere Hecken, Gebüsche oder freistehende Bäume zu beseitigen,
  9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  10. Grünland zu entwässern, zu düngen, umzubereiten oder in Ackerland umzuwandeln sowie Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
  11. Erstaufforstungen, außer Auwald, oder Rodungen vorzunehmen,
  12. Grünland zu mulchen,
  13. Koppeltierhaltung zu betreiben,
  14. Pferchanlagen zu errichten,
  15. Bäume mit Bruthöhlen zu fällen,
  16. wassergebundene Wege mit anderem als offenporigem Material einzudecken,
  17. nicht heimische Fische einzusetzen, Fischnährtiere zu entnehmen sowie Fischfütterungen vorzunehmen,
  18. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
  19. forstwirtschaftliche Flächen zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
  20. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben
- (2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren, insbesondere vor Veränderungen der im Naturschutzgebiet befindlichen Graureiherkolonie, ist es verboten:
1. den Graureihern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten,

**Verordnung**

der Regierung von Unterfranken  
vom 26.01.1998 Nr. 820-8622.01-2/95

über das

**Naturschutzgebiet**

**„Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach am Main“**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung

§ 1

**Schutzgegenstand**

Teile des Maines, des Altmaines mit Bühnen, der Mainaue und der Mainprallhänge bei Dippach am Main, Landkreis Haßberge, werden unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach am Main“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Landschaftsteilen:

1. Landschaftsteil „Leite“:

nordwestlich des Ortsteils Roßstadt an der Bundesstraße 26 gelegener bewaldeter Mainprallhang einschließlich westlich angrenzender Flächen,

2. Landschaftsteil „Steigrube“:

nordwestlich des Ortsteils Dippach am Main an der Kreisstraße HAS 33 und der Bundesstraße 26 gelegener bewaldeter Mainprallhang mit westlich angrenzenden Flächen,

3. Landschaftsteil „Großes Wörth“ und „Kuhanger“

nördlich des Ortsteils Dippach am Main gelegene Halbinsel mit Main, Main-Altarm, nördlich vorgelagerter Bühnenzone und dem westlichen Stettfelder Baggersee (Moenus-See) mit Main sowie nördlich des Ortsteils Roßstadt gelegene Mainaue mit Main und Main-Altarm.

§ 2

**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 146 ha und liegt in den Gemarkungen Eschenbach, Roßstadt und Dippach am Main (Stadt Eltmann) sowie Stettfeld (Gemeinde Stettfeld), Landkreis Haßberge.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

**Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach am Main“ ist es,

1. die bisher größte Kolonie des Graureihers (*Ardea cinerea*) in Bayern zu erhalten, dieser Kolonie den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern, Störungen fernzuhalten und hierfür die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren,
2. die Mainaltwässer und Baggerseen (Sekundärbiotop) als über Bayern hinaus bedeutsames Brut- und Rastgebiet für wasser-

und schilfgebundene Vogelarten u.a. – als Important Bird Area (IBA) Nr. 085 in der BRD-Liste der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG aufgeführt – zu schützen.

§ 4

**Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, das Bodenrelief, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
  4. Straßen, Wege, Plätze, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
  6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere Hecken, Gebüsche oder freistehende Bäume zu beseitigen,
  9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  10. Grünland zu entwässern, zu düngen, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln sowie Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
  11. Erstaufforstungen, außer Auwald, oder Rodungen vorzunehmen,
  12. Grünland zu mulchen,
  13. Koppeltierhaltung zu betreiben,
  14. Pferchanlagen zu errichten,
  15. Bäume mit Bruthöhlen zu fällen,
  16. wassergebundene Wege mit anderem als offenporigem Material einzudecken,
  17. nicht heimische Fische einzusetzen, Fischnährtiere zu entnehmen sowie Fischfütterungen vorzunehmen,
  18. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
  19. forstwirtschaftliche Flächen zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
  20. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben
- (2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren, insbesondere vor Veränderungen der im Naturschutzgebiet befindlichen Graureiherkolonie, ist es verboten:
1. den Graureihern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten,

2. Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
  3. die Horstbäume der Graureiher oder andere Bäume im Umkreis von 30 m um die Horstbäume zu fällen,
  4. an den Horstbäumen sowie in einem Umkreis von 40 m um diese Bäume während der Brutzeit vom 1. Februar bis 15. Juli Film-, Foto- oder Tonbandaufnahmen zu machen.
- (3) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. das Zentrum der Graureiherkolonie im Wäldchen in der Flurabteilung „Leite“, das die Flurstücke Nrn. 81 (t) und 82 (t) der Gemarkung Roßstadt und die Flurstücke Nrn. 103, 103/2, 103/3 und 103/4 der Gemarkung Dippach am Main umfaßt und durch besondere Hinweisschilder gekennzeichnet ist, während der Brutzeit vom 1. Februar bis 15. Juli zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit unaufschiebbaren Maßnahmen des Waldschutzes,
  2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
  3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
  4. das Gelände außerhalb der befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der privaten Wege zu betreten; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
  5. zu zelten oder zu lagern,
  6. zu baden,
  7. Feuer zu machen,
  8. das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen,
  9. mit Booten anzulegen oder außerhalb der vorgesehenen Ankerplätze zu ankern,
  10. den Main und die Main-Altarme über den Rahmen nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz hinaus zu nutzen, insbesondere Wasserski zu fahren oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, das Leben der Graureiher zu beeinträchtigen (z.B. wiederholtes Auf- und Abfahren mit Motorbooten bzw. Wassermotorrädern),
  11. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
  12. mit Modellschwimmkörpern aller Art zu fahren,
  13. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, langleinig (mehr als zwei Meter) oder frei laufen zu lassen,
  14. während der Brutzeit vom 1. Februar bis 15. Juli zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  15. die Ausübung der Jagd im Zentrum der Graureiherkolonie auf den Flurstücken Nrn. 81 (t) und 82 (t) der Gemarkung Roßstadt und den Flurstücken Nrn. 103, 103/2, 103/3 und 103/4 der Gemarkung Dippach am Main während der Brutzeit vom 1. Februar bis 15. Juli,
  16. die Jagd auszuüben auf
    - a) Graureiher und Kormorane,
    - b) Wasservögel vor dem 1. September und nach dem 15. November,
  17. die Ausübung der Jagd und Fischerei auf der Flurnummer 725 (t) der Gemarkung Stettfeld,
  18. das Angeln im Landschaftsteil „Großes Wörth“ und „Kuhanger“
    - a) rechtsmainisch
      - ganzjährig vom Boot aus,
      - ganzjährig an den Ufern der Mainhalbinsel, am West- und Nordufer des westlichen Stettfelder Baggersees (Moenus-See) und auf den Flurnummern 734 bis 747 in der Gemarkung Stettfeld (s. dazu die in der Schutzgebietskarte M I : 5.000 gekennzeichneten Uferzonen mit Angelverbot),
      - in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai in den Bühnenteichen (s. dazu die in der Schutzgebietskarte M I : 5.000 gekennzeichneten Uferzonen mit zeitlich befristetem Angelverbot),
    - b) linksmainisch
      - ganzjährig vom Boot aus,
      - ganzjährig an den Ufern der Mainhalbinsel (s. dazu die in der Schutzgebietskarte M I : 5.000 gekennzeichneten Uferzonen mit Angelverbot),
  19. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

## § 5

**Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - a) der ackerbaulichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den Flurstücken:
    - Gemarkung Dippach:  
Nrn. 85, 86, 102 (t), 106 (t), 107 (t), 110;
    - Gemarkung Roßstadt:  
Nrn. 83, 84 (t), 86, 89, 90, 91, 92, 93, 684, 685, 686, 691, 692, 693, 694;
    - Gemarkung Stettfeld:  
Nrn. 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 751;
  - b) der Grünlandnutzung (Mahd, Wanderschäfferei) auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. März; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 13 und 14,
2. a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gelten jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 3 Nrn. 15, 16 und 17, jedoch dürfen während der Brutzeit des Graureihers vom 1. Februar bis 15. Juli innerhalb des Zentrums der Graureiherkolonie nach § 4 Abs. 3 Nr. 15 nur Aufgaben des Jagdschutzes und solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen, erfolgen:
  - die Errichtung von Jagdkanzeln, Wildfutterstellen oder neuer Wildäcker – mit Ausnahme der Wildfütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz – BayJG –) – bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde –,
  - b) auf Flurnummer 725 (t) der Gemarkung Stettfeld die Wahrnehmung der Aufgaben des Jagdschutzes und solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen.
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in Form
  - a) der ganzjährigen, berufsmäßigen Fischerei im Main, in den Main-Altarmen und in den Main-Bühnenteichen,

- b) der Angelfischerei; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 und § 4 Abs. 3 Nrn. 17 und 18.
- 4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe,
  - a) die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11, 15 und 19 und § 4 Abs. 2 Nr. 3,
  - b) das Fällen von Bäumen mit Bruthöhlen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen,
  - c) die Neubegründung von Auwald auf standortgeeigneten Ackerflächen nur im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen,
  - d) die Holzlagerung an Waldwegen und bestehenden Lagerplätzen vorzunehmen, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8,
  - e) Pflanzenbehandlungsmittel nur bei bestandsbedrohenden Insektenkalamitäten einzusetzen,
- 5. Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße, Maßnahmen im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer sowie die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden,
- 6. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an der Bundesstraße 26 im Bereich der Landschaftsteile „Leite“ und „Steingrube“ im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –,
- 7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
- 8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, sowie von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
- 9. das Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen und Schildern der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
- 10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

- 11. der Sand- und Kiesabbau der Firma Kieswerk Moenus Sand und Kies GmbH & Co. KG, Stettfeld, auf der Flurnummer 725 (t) und den Fl.Nrn. 734 bis 747 der Gemarkung Stettfeld im rechtlich zugelassenen Umfang mit dem Renaturierungsziel „Nahrungsbiotop für Graureiher“ und der Betrieb der Schiffsbe- und -entladestation mit Anlegestelle auf Fl.Nr. 725 (t) der Gemarkung Stettfeld.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 4 und 6 bedarf während der Brutzeit vom 1. Februar bis 15. Juli innerhalb des Zentrums der Graureiherkolonie (§ 4 Abs. 3 Nr. 1) der vorherigen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

**Befreiungen**

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG oder § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 20, Abs. 2 Nrn. 1 – 4 und Abs. 3 Nrn. 1 – 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach am Main“ mit den Landschaftsteilen „Leite“, „Steingrube“ und „Großes Wörth“ und über die Jagdausübung in diesem Gebiet vom 08.11.1977 (GVBl 1978, S. 4) außer Kraft.

Würzburg, 26. Januar 1998  
Regierung von Unterfranken

Dr. Franz Vogt  
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABI 1998 S. 61